

## SUBVENTIONSBEITRÄGE

### Gesuch / Zusicherung

§ 4 <sup>1</sup> Beitragsgesuche sind vor Auftragserteilung mit einer verbindlichen Offerte dem Feuerschutzamt einzureichen.

<sup>2</sup> Ohne Zusicherung besteht kein Anspruch auf Beiträge.

### Feuerwehrmaterial

§ 20 <sup>1</sup> An die Investitionskosten für Fahrzeuge, Motorspritzen, Funk- und Alarmeinrichtungen, Atemschutzgeräte oder Einzelgeräte über Fr. 5000.— werden auf Gesuch hin folgende Beiträge gewährt:

1. für den Gemeindeeinsatz	30 %
2. für den Stützpunkteinsatz	50 %

Brandschutzausrüstungen (Brandschutzjacken, Brandschutzhosen, Helme, Brandschutzhandschuhe und Stiefel werden allgemein mit 30 % subventioniert sofern der Gesamtpreis mind. Fr. 5000.— beträgt.

<sup>2</sup> Das Departement kann Höchstwerte für die subventionsberechtigten Beschaffungskosten festlegen.

<sup>3</sup> Für das übrige Feuerwehrmaterial erhalten die Gemeinden eine Pauschale. Diese besteht aus einem Grundbetrag von Fr. 5000.-- zuzüglich von 0,5 Rappen des versicherten Kapitals im Einsatzgebiet der Gemeinde oder des Stützpunktes.